



SORTENORGANISATION RACLETTE DU VALAIS AOP

REGLEMENT

BETREFFEND

MENGENSTEUERUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand des Reglements

Gestützt auf die Artikel 2, 8, 12 und 22 der Statuten der Sortenorganisation Raclette du Valais AOP (nachstehend SOR genannt) werden im vorliegenden Reglement die Selbsthilfemassnahmen zur Mengensteuerung bei der Käseproduktion der Branche festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement ist für die Mitglieder der SOR und deren gesamte gemäss dem geltenden Pflichtenheft für Walliser Raclette AOP produzierten und zertifizierten Käse bzw. Käsehersteller verbindlich (inkl. die Spezifikationen Schnittkäse und Hobelkäse in Zusammenhang mit der Ursprungsbezeichnung Walliser Raclette).

² Die SOR kann beim Bundesrat, gemäss der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen, die Ausdehnung der Beschlüsse zur Mengensteuerungen auch auf Nicht-Mitglieder, beantragen.

Artikel 3

Zweck

Die Mengensteuerung bezweckt:

- Nachhaltige Stabilisierung des Marktes;
- Verbesserung der Qualität durch Ausgleich der saisonalen Produktionsschwankungen beim Walliser Raclette AOP und der Spezifikationen;
- Schaffung einer angemessenen und nachhaltigen Wertschöpfung für alle Akteure der Branche;
- keine Bevor- oder Benachteiligung einzelner Akteure. Sie muss der Gesetzmässigkeit des freien Wettbewerbs entsprechen.

II. REFERENZMENGE

Artikel 4

Defintion Referenzmenge der SOR

¹ Die gesamte Referenzmenge der SOR für Walliser Raclette AOP, sowie für die Spezifikationen wird jährlich von der Delegiertenversammlung der SOR festgelegt. Die Referenzmengen gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Die Referenzmengen von Walliser Raclette AOP, der Spezifikationen und von Alpkäse werden separat festgelegt.

² Die Referenzmengen werden aufgrund folgender Kriterien festgelegt:

- Produktionspotential aller zertifizierten Betriebe;
- Durchschnitt der effektiv produzierten Gesamtmenge der letzten 3 Jahre;
- Produktions- und Absatzplanung;
- Marktlage

Artikel 5

Referenzmenge je Produktionsstandort

¹ Die Referenzmenge je Produktionsstandort für Walliser Raclette AOP und die Spezifikationen wird aufgrund der gesamten Referenzmenge der SOR vom Vorstand den einzelnen Produktionsstandorten zugeteilt.

- ² Die Zuteilung der Referenzmenge je Produktionsstandort erfolgt aufgrund folgender Kriterien:
- Produktionspotential von Raclette du Valais AOP und der Spezifikationen des Standortes (Summe der produzierten Milchmenge der silofreien Milchproduzenten aus dem Vorjahr);
 - Produktionsmenge des Vorjahres (Rapporte TSM)
 - Produktionsplanung (Deklaration je Produktionsstandort wie z.B. allgemeine Markteinschätzung, neue Milchproduzenten bzw. Produzenten die die Milchproduktion einstellen etc.);
 - Anteil an der gesamten Referenzmenge der SOR;
- ³ Stellt ein Produktionsstandort gleichzeitig, sowohl konventionellen Walliser Raclette AOP, oder Spezifikationen, als auch Bio Walliser Raclette AOP, oder Bio Spezifikationen her, werden die Referenzkontingente getrennt behandelt
- ⁴ Für jeden neuen Produktionsstandort oder für jedes Gesuch zur Erhöhung der Referenzmenge, wird eine maximale Referenzmenge von höchstens 35 % der Jahresreferenzmenge für das erste Quartal (Januar – März) festgelegt. Eine Unterlieferung der Referenzmenge vom ersten Quartal kann im laufenden Jahr kompensiert werden. Diese Regelung gilt nicht für Alpkäsereien.
- ⁵ Bei Zusammenschluss einer oder mehrerer Produktionsstandorte werden die Referenzmengen dem neuen Produktionsstandort zugeteilt.
- ⁶ Produktionsstandorte, welche nach in Kraft treten des vorliegenden Reglements für die Produktion von Walliser Raclette AOP und / oder für die Spezifikationen zertifiziert werden und bisher bereits Walliser Rohmilchkäse hergestellt haben, wird die Referenzmenge gemäss Art. 5, Abs. 2 bis 4 zugeteilt.

Artikel 6

Neuer Produktionsstandort

- ¹ Die Sortenorganisation legt die Anpassungsmöglichkeiten bezüglich Milch aus anderen Verwertungsarten (z.B. Industriemilch) fest. Diese Grundsätze werden aufgrund von Markteinschätzungen und nach der Befragung der Partner der Sortenorganisation festgelegt. Bei einer allfälligen Umstellung der Produktion, muss diese den Bedingungen des Pflichtenheftes und den Möglichkeiten in den bestehenden Produktionsanlagen entsprechen.
- ² Jedes Gesuch einer Organisation oder eines Produzenten für einen neuen Produktionsstandort für Raclette du Valais AOP oder der Spezifikationen hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen. Die Gesuche müssen bis am 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr eingereicht werden.
- ³ Die neu zugeteilte Referenzmenge für Raclette du Valais AOP und der Spezifikationen darf in keinem Fall die gesamte vertragliche Milchmenge der gesuchstellenden Organisation multipliziert mit der Referenzausbeute gemäss Art. 8 übersteigen. Die Zuteilung der Referenzmenge von „Raclette du Valais AOP“ und der Spezifikationen soll in gerechter Weise gemäss den für die Sortenorganisation gültigen Regeln erfolgen. Sollte aufgrund des Gesuches eine Referenzmenge zugeteilt werden und die Marktlage sich negativ ändern, oder die dem Vorstand zur Verfügung gestellten Informationen falsch sein, kann der Vorstand die zugeteilte Menge während den 3 Jahren, die der zugeteilten Menge folgen, entsprechend reduzieren.

Artikel 7

Eingabe eines Gesuchs für Produktionserhöhung

- ¹ Ein Gesuch betreffend Erhöhung der Menge eines Produktionsstandortes, in dem bereits Raclette du Valais AOP fabriziert wird, hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen. Das Gesuch muss bis am 30. September des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr eingereicht werden. Sollte aufgrund des Gesuches die Referenzmenge erhöht werden und die Marktlage sich negativ verändern, oder die dem Vorstand zur Verfügung gestellten Informationen falsch sein, kann der Vorstand die zugeteilte Menge während den 3 Jahren, die der zugeteilten Menge folgen, entsprechend reduzieren.

²Die Qualität der Käse des Gesuchstellers muss im Mittel der zwei vorangegangenen Jahre mindestens 18.8 Punkte betragen. Wird dieses Mittel nicht erreicht, kann die Referenzmenge nicht erhöht werden.

³ Bei der Erhöhung der Referenzmenge sind die wettbewerbsrechtlichen Regeln einzuhalten. Verhinderung von Wettbewerb innerhalb der Mitglieder der Sortenorganisation ist kein Grund für einen negativen Entscheid. Sind Vorstandsmitglieder beim Entscheid befangen (Mitbewerber auf dem Markt), müssen diese in den Ausstand treten.

Artikel 8

Referenzausbeute bei der Käseproduktion

Die Referenzausbeute bei der Herstellung von Walliser Raclette AOP oder der Spezifikationen wird auf 10.5 % (von der Branche genehmigte theoretische Referenzausbeute) beim Frischgewicht festgelegt.

III. STEUERUNG DER REFERENZMENGE

Artikel 9

Grundlagen der Beurteilungskriterien

¹ Die gesamten Referenzmengen für Walliser Raclette AOP und der Spezifikationen der SOR können aufgrund des gesamten Produktionspotentials und der aktuellen Marktlage auf Antrag des Vorstandes für ein Kalenderjahr oder für eine definierte Periode von der Delegiertenversammlung erhöht oder eingeschränkt werden.

² Die nachfolgenden Unterlagen dienen zur Festlegung der Gesamtreferenzmengen der SOR:

- Jahresproduktion des Vorjahres (Basis TSM-Rapporte);
- Lagerbestand an Käse pro Quartal;
- Jahresauswertung der Käsetaxation
- Bericht Marktsituation;
- Langfristige Produktionsplanung der SOR.

³ Die Anpassung der Referenzmenge (+/-) bei den einzelnen Produktionsstandorten erfolgt anteilmässig unter Berücksichtigung der Resultate der Käsetaxation und einer regelmässigen Produktionskapazität während des Jahres. Der Vorstand der SOR bestimmt die zu berücksichtigten Kriterien im Detail im Falle einer allgemeinen Einschränkung oder Erhöhung der gesamten Referenzmenge der SOR.

⁴ Die Delegiertenversammlung SOR kann für den Fall einer Produktionseinschränkung weitere Kriterien festlegen. Die Qualität und die produzierten Mengen sind Bestandteil dieser Kriterien.

⁵ Unabhängig einer allfälligen Erhöhung oder Einschränkung der gesamten Referenzmengen der SOR wird die Referenzmenge der einzelnen Produktionsstandorte nachfolgenden Kriterien angepasst:

- a) Bei ungenügender Käsequalität: wenn während zwei sich folgenden Kalenderjahren 5 bis 10 % der gesamten AOP-Käseproduktion deklassiert wird, erfolgt eine Kürzung der Referenzmenge im Folgejahr um 10 %. Ist die deklassierte Käsemenge höher als 10 % erfolgt eine Kürzung um 20 %.
- b) Bei der Vermarktung von Käse zu nachweislich feststellbaren Dumpingpreisen, erfolgt im Folgejahr eine Kürzung der Referenzmenge.
- c) Bei Aufgabe der Käseproduktion oder dem Verlust der AOP-Zertifizierung wird die Referenzmenge diesem Betrieb gestrichen. Die reduzierte Referenzmenge bleibt jedoch in der Gesamtmenge der SOR beibehalten.

⁶ Werden bei der Käseherstellung die Vorschriften des Pflichtenheftes oder des vorliegenden Reglements durch einen Produktionsstandort bewusst nicht eingehalten oder missachtet, wird die Referenzmenge je nach Schwere der Übertretung herabgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben.

IV. PRODUKTIONSREGELUNG IN AUSNAHMESITUATIONEN

Artikel 10

Definition von Ausnahmesituationen

Eine Ausnahmesituation gilt, wenn der Bundesrat oder der Walliser Staatsrat aufgrund eines Ereignisses die „ausserordentliche Lage“ für die Schweiz oder den Kanton Wallis festlegt und die entsprechenden Verordnungen und Massnahmen einen massiven Einfluss auf den Markt von Raclette du Valais AOP haben.

Artikel 11

Massnahmen zur Marktstabilisierung bei einer Ausnahmesituation

¹ Sind kurzfristige Massnahmen zur Marktstabilisierung notwendig und ist eine kurzfristige Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung nicht möglich, erhält der Vorstand der SOR die Kompetenz für alle Mitglieder der SOR verbindliche Beschlüsse zur Marktstabilisierung und für die Dauer von maximal 3 Monaten festzulegen. Müssen die Massnahmen verlängert werden, ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, um die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

V. ZEITLICH BEFRISTER MILCHVERKAUF BZW. –KAUF

Artikel 12

Zweck

¹ Die Regelung von befristeten Milchverkauf bzw. –kauf zwischen Käsereien, Alpkäsereien und Hofverarbeitern bei Verarbeitung der Milch zu Walliser Raclette AOP wird in nachfolgend aufgelisteten Fällen zugelassen, um die Einhaltung des Pflichtenheftes „Walliser Raclette“ zu gewährleisten:

- Gewährleistung einer wirtschaftlichen Käseproduktion zu Beginn oder am Ende der Produktionssaison.
- Technische Probleme und Konformitätsprobleme bei der Käseproduktion;
- Personalprobleme (Krankheit, Unfall)

Artikel 13

Information

¹ Die Verarbeitungsbetriebe müssen die SOR über befristete Verkäufe bzw. Käufe von Milch zur Verarbeitung von Raclette du Valais AOP informieren.

² Von jedem befristeten Milchverkauf bzw. –kaufvertrag zwischen Käsereien, Alpkäsereien und Hofverarbeitern aufgrund der unter Art. 10 aufgeführten Fällen, muss der Geschäftsstelle der SOR eine Kopie zur Information eingereicht werden.

³ Durch den befristeten Milchverkauf an eine andere Käserei, darf eine allfällige Mengenreglung der SOR nicht missachtet oder umgangen werden. Die aus der temporär verkauften bzw. gekauften Milch hergestellte Menge „Walliser Raclette AOP“ wird der Referenzmenge des Milchverkäufers angerechnet. Die Betriebe (Milchverkäufer und Milchkäufer) sind verpflichtet die entsprechende Käsemenge, auf

einem gemeinsam unterzeichneten Formular, 30 Tage nach dem Produktionsmonat der SOR unaufgefordert zu deklarieren. Fehlt das Formular, wird die Menge der Referenzmenge des Milchkäufers angerechnet.

⁴ Die schriftliche Information an die SOR muss enthalten:

- Dauer
- Milchmenge
- Hergestellte Menge Raclette du Valais AOP oder dessen Spezifikationen

VI. MARKTBEOBACHTUNG

Artikel 14

Ziel

Die SOR will die Marktentwicklung mittel- und langfristig erfassen, Trends erkennen, um daraus die notwendigen Schlüsse für die Festlegung der Referenzmengen zu ziehen. Die Ergebnisse der Marktbeobachtung, sollen aber auch Mitgliedern der SOR dienen, um für Ihren Betrieb und für ihre Kunden, das entsprechende Angebot zu planen und bereit zu stellen. Zusätzlich dient die Marktbeobachtung der SOR ihre Marketingaktivität entsprechend der Marktsituation anzupassen.

Artikel 15

Instrumente zur Marktbeobachtung

Nachfolgende Instrumente / Informationen benötigt die SOR zur Erfassung der Marktentwicklung:

- Nationale Milchmarktberichte (BLW, SMP);
- Monatsrapporte TSM der Mitglieder (Milch- und Käseproduktion);
- Lagerbestand Raclette du Valais AOP der Käsereien und Affineure pro Quartal;
- Jahresauswertung der Käsetaxation;
- Preismonitoring Käseverkaufspreise am Markt

Artikel 16

Monatsbericht

Aufgrund der erhaltenen Informationen erstellt die SOR monatlich einen Bericht zuhanden des Vorstandes und der Mitglieder.

Artikel 17

Warenaustausch

Handelsunternehmen und Käsereien setzen sich dafür ein, bei Bedarf (Mangel / Überschuss) gegenseitig mit Käse auszuweichen. Der Vorstand legt zu Beginn des Jahres (spätestens bis am 31.01.) Richtpreise basierend auf der Käsetaxation und dem Reifegrad für diesen Käsehandel vor.

VII. BESCHLUSSFASSUNG

Artikel 18

¹ Die Genehmigung des vorliegenden Reglements und der gesamten Referenzmengen der SOR erfolgt durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 12 der Statuten der SOR.

² Die Zuteilung der Referenzmengen und der Mengenplanung bei den einzelnen Produktionsstandorten obliegt dem Vorstand der SOR. Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an eine Kommission „Mengensteuerung“ übertragen.

VIII. DEKLARATIONS-/ MELDEPFLICHT

Artikel 19

Deklarationspflicht

¹ Die Mitglieder der SOR sind verpflichtet (Art. 8 der Statuten der SOR), für die Festlegung der Referenzmenge und die Erstellung der notwendigen Statistiken und Berichte der SOR alle erforderlichen Informationen monatlich unaufgefordert und termingerecht zu übermitteln, und geben der SOR das Einverständnis, dass die notwendigen Daten bei der TSM, den Produzentenorganisationen (BO), den Produzenten-Milchverwerter-Organisationen (BMO) oder einer anderen Organisation erhoben werden können.

² Die Geschäftsstelle der SOR erstellt die entsprechenden Statistiken je Produktionsstandort und eine Gesamtstatistik für die SOR.

Artikel 20

Geheimhaltungspflicht:

Sämtliche Informationen sind durch die Geschäftsstelle vertraulich zu behandeln und dürfen nicht ohne schriftliches Einverständnis des Datengebers an Dritte ausgehändigt und/oder ausgesprochen werden.

IX. KONTROLLEN, SANKTIONEN, REKURSE

Artikel 21

Kontrollen, Auskunftspflicht

¹ Die SOR ist ermächtigt, bezüglich Qualität, Einhaltung des Pflichtenheftes und der Deklaration für die Vermarktung in den Räumlichkeiten der Produktionsstandorte und der Reifungskeller nach Voranmeldung Kontrollen durchzuführen.

▬

² Verantwortliche Personen der Käsereien, Käser und Reifungsunternehmen sind verpflichtet, bei den Kontrollen mitzuarbeiten. Insbesondere müssen sie den Vertretern der Geschäftsstelle die entsprechenden Räumlichkeiten öffnen, zweckdienliche Dokumente zur Verfügung halten und alle notwendigen Auskünfte erteilen.

Artikel 22

Sanktionen

¹ Wird anlässlich einer Kontrolle oder aufgrund anderer Feststellungen eine Unregelmässigkeit oder eine Missachtung des Pflichtenheftes, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des vorliegenden Reglements, oder werden die Unterlagen für die Rückverfolgbarkeit des Warenflusses nicht zur

Verfügung gestellt, wird der fehlbare Produktionsstandort oder die fehlbare Reifungsfirma mittels eingeschriebenem Brief verwarnt.

² Im Falle einer schwerwiegenden Verletzung des Pflichtenheftes (z.B. absichtliche Konsumenttäuschung, Pasteurisierung der Fabrikationsmilch etc.) muss die fehlbare Organisation, die nicht AOP konforme Ware an ein Schmelzwerk liefern. Die SOR überwacht die Umsetzung der Massnahme. Die SOR belastet die Ware zusätzlich mit einer Gebühr von Fr. 7.-/kg belastet. Der diesbezügliche Entscheid wird vom Vorstand getroffen.

³ Wird die für das 1. Quartal je Produktionsstandort festgelegte Referenzmenge um mehr als 102 Prozent überschritten, wird die über 102 Prozent hinausgehende Menge mit einer Abgabe von Fr. 4.-/kg bestraft. Diese Regelung gilt nicht für Alpkäsereien.

⁴ Wird die Jahresreferenzmenge je Produktionsstandort um mehr als 110 Prozent überschritten, wird die über 110 Prozent hinausgehende Menge mit einer Abgabe von Fr. 4.-/kg bestraft. Diese Regelung gilt nicht für Alpkäsereien.

⁵ Alle Sanktionsmassnahmen werden vom Vorstand der SOR beschlossen und den betroffenen Personen schriftlich, mit dem Hinweis auf die Rekursmöglichkeit, eröffnet. .

Artikel 23

Rekurseinreichung

¹ Ein Rekurs kann von jeder betroffenen Partei innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Entscheides des Vorstandes an die Geschäftsstelle schriftlich und begründet zu Handen der Delegiertenversammlung eingereicht werden.

² Innert 30 Tagen nach Einreichung des Rekurses ist ein Betrag von Fr. 500.- auf das Konto der SOR einzuzahlen. Bleibt die Zahlung dieses Betrages innerhalb der festgelegten Frist aus, gilt der Rekurs als nicht annehmbar. Wird der Rekurs von der Delegiertenversammlung genehmigt, wird der Betrag von Fr. 500.- rückerstattet.

³ Bei Rekursen gegen Entscheide der Referenzmengen zuteilung gemäss Art. 5 des vorliegenden Reglements, kann die Referenzmengen maximal wie folgt erhöht werden:

- Referenzmenge für das 1. Quartal: maximal auf 102 Prozent der Referenzmenge des 1. Trimesters des betroffenen Betriebes:
- Jahresreferenzmenge: maximal 110 Prozent der Referenzmenge des betroffenen Betriebes.

X. INKRAFTRETEN

Artikel 24

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der SOR am 18. November 2021 angepasst und tritt per sofort in Kraft.